

Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) – Änderungen des Regierungsentwurfs –

Wir hatten in unserem DLQ 2008/01 über die Auswirkungen des geplanten Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts auf Pensionsverpflichtungen auf Basis des Referentenentwurfes vom 08.11.2007 berichtet. Inzwischen liegt der Regierungsentwurf (im Folgenden kurz RegE) vom 21.05.2008 vor, der in einigen Punkten von dem Referentenentwurf (RefE) abweicht. Im Folgenden werden die Änderungen erläutert, die die Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen betreffen.

a) Abzinsung (§ 253 Abs. 2 HGB-E)

Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Laufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen. Es wird also gegenüber dem RefE auf die Unterscheidung zwischen Verpflichtungen mit einer Laufzeit von unter und über fünf Jahren verzichtet.

Der längere Durchschnittszeitraum über sieben statt bislang fünf Jahre führt darüber hinaus zu einer besseren Glättung, da Zinszyklen eher sieben als fünf Jahre andauern.

Bei Pensionsverpflichtungen darf aber abweichend vom Einzelbewertungsgrundsatz (Laufzeit abhängiger durchschnittlicher Marktzins) pauschal auch der durchschnittliche Marktzinssatz verwendet werden, der sich bei einer angenommenen Laufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB-E). Hierdurch erspart man sich die Ermittlung der Laufzeit. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass diese Vereinfachungsregelung (die kontinuierlich anzuwenden ist) nur bei extrem abweichenden Laufzeiten von 15 Jahren nicht angewendet werden darf.

Die Deutsche Bundesbank wird die Zinssätze nach Maßgabe einer Rechtsverordnung monatlich veröffentlichen. Grundlage hierfür sind Null-Kupon

In dieser Ausgabe:

Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) – Änderungen des Regierungsentwurfs – 1

Entgeltumwandlung und gezielte Tarife 3

Neue Sterbetafeln für Lebensversicherungen 4

Festzinsswaps mit Laufzeiten bis 50 Jahre.

Diese Zinsstrukturkurve ist stabiler als die entsprechende auf Basis von Unternehmensanleihen. Der entsprechende Sieben-Jahres-Durchschnittszins mit einer Laufzeit von 15 Jahren liegt zurzeit bei etwa 4,7%.

In der Praxis werden Pensionsgutachten bei größeren Unternehmen häufig zwei bis drei Monate vor dem Bilanzstichtag erstellt. Eine Neuberechnung wird in diesem Fall nur gefordert, wenn sich bis zum Bilanzstichtag „wesentliche“ Änderungen der angesetzten Parameter ergeben.



Fortsetzung von Seite 1

b) Passivierungswahlrecht für mittelbare Pensionsverpflichtungen

Nach dem RefE sollte Art. 28 Abs.1 Satz 2 EGHGB aufgehoben werden, d.h. das Passivierungswahlrecht für mittelbare Pensionszusagen (z.B. pauschal dotierte Unterstützungskassen) sollte entfallen. Dies ist im RegE nicht mehr vorgesehen. Es besteht also weiterhin Passivierungswahlrecht für vor dem 01.01.1987 erteilte unmittelbare Pensionszusagen (Altzusagen) und mittelbare Pensionsverpflichtungen.

Fehlbeträge sind weiterhin im Anhang auszuweisen, sie orientieren sich aber an den höheren handelsrechtlichen Werten gem. § 253 HGB-E. Somit können auch „erstmalig“ Fehlbeträge entstehen, da bislang als Mindestwert der Ansatz gem. § 6a EStG galt.

Die Beibehaltung des Passivierungswahlrechtes für mittelbare Pensionsverpflichtungen ist auf die Vielfältigkeit der Gestaltungsformen und die Unmöglichkeit, eine saubere Trennlinie zwischen verschiedenen Finanzierungsansätzen zu finden, zurückzuführen. Mittelbare Gestaltungsformen sind Unterstützungskassen, Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen.

Unterstützungskassen können pauschal dotiert, teilweise oder kongruent rückgedeckt sein. Sie können Leistungszusagen oder beitragsorientierte Leistungszusagen vorsehen. Sie können auf einen Betrieb beschränkt sein oder als Gruppen-Unterstützungskasse für voneinander unabhängige Unternehmen geöffnet sein.

Pensionskassen können versicherungsförmig (Regelfall) oder nicht versicherungsförmig operieren. Sie können nach dem individuellen Äquivalenzprinzip arbeiten oder pauschale Finanzierungsverfahren anwenden.

Pensionsfonds können unterschiedliche Rechnungszinssätze und damit unterschiedliche Garantien (bzw. Nachfinanzierungspflichten) anbieten.

c) Verteilung des Zuführungsbetrages

Der Zuführungsbetrag auf Grund der Neubewertung der Pensionsverpflichtungen kann über 15 Jahre verteilt werden (§ 253 HGB-E). Die Forderung nach einer gleichmäßigen Verteilung wurde mit dem RegE fallengelassen. Es können nun z.B. unterschiedlich hohe Jahresraten unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Jahresergebnisses angesetzt werden. Es kann auch ein kürzerer Zeitraum verwendet werden. Ausgeschlossen ist nach der Gesetzesbegründung explizit die Zuführung in einer Summe am Ende des Verteilungszeitraums im Jahre 2023.

Der Zuführungsbetrag wegen der geänderten Rückstellungsbewertung wird wie im deutschen Steuer- und Handelsrecht üblich auf das Ende des ersten Geschäftsjahres der Anwendung von BilMoG festgestellt (also i.d.R. zum 31.12.2009).

Sinkt in dem Verteilungszeitraum die Pensionsrückstellung in einem Jahr gegenüber dem Vorjahr (z.B. weil die Parameter sich ändern, höherer Rechnungszins, geringere Inflationsrate) und stehen noch nicht zugeführte Verteilungsbeträge aus, so darf die effektiv gebildete Pensionsrückstellung erst aufgelöst werden, wenn die ausstehenden Verteilungsbeträge gegengerechnet sind (Folge des Auflösungsverbots, § 249 Abs. 3 Satz 2 HGB).

Fortsetzung von Seite 2

d) Kein Ersatz des HGB-Jahresabschlusses durch Jahresabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards.

Der RefE sah noch vor, dass der Jahresabschluss auch nach internationalen Rechnungslegungsstandards (z.B. IFRS, USGAAP) aufgestellt werden konnte. Nach dem RegE kann ein IFRS-Abschluss nun aber nicht mehr als HGB-Einzelabschluss verwendet werden.

Der Bundesrat hat inzwischen einige Änderungsvorschläge zum BilMoG-RegE unterbreitet. Er befürwortet u.a. in einigen Punkten eine stärkere Annäherung an IFRS. Der Bundesrat schlägt z.B. vor, die Rückstellungen nicht mit einem durchschnittlichen sondern einem Stichtagsmarktzinssatz zu diskontieren. Der Bundesrat hat weiterhin angeregt zu prüfen, ob die neuen Vorschriften des BilMoG zur Berechnung von Pensionsrückstellungen in die steuerrechtliche Vorschrift des § 6a EStG übernommen werden können. Da dies jedoch unter den Vorbehalt eines gleich bleibenden Steueraufkommens gestellt wird, wird sich ein solcher Gleichklang zwischen Handels- und Steuerrecht als schwer realisierbar erweisen.

2) Entgeltumwandlung und gezillmerte Tarife


Das LAG München hatte mit Urteil vom 15.03.2007 einen gezillmerten Versicherungsvertrag (Belastung der vollen Abschlusskosten bei Abschluss der Versicherung) im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung im Wege der Entgeltumwandlung für nichtig erklärt, da gezillmerte Versicherungen dem Erfordernis der Wertgleichheit (§1 Abs. 2 Ziff. 3 BetrAVG) grundsätzlich nicht genügen (s.a. DLQ 2007/02). Gleichzeitig wurde der Arbeitgeber zur Erstattung der Differenz zwischen eingezahlten Beiträgen (Entgeltverzichtsbeiträge) und dem Versicherungswert (Rückkaufswert) verurteilt.

Das Arbeitsgericht Siegburg (Urteil vom 27.02.2008 – 2 Ca 2831/07) ist nun zu einem gegenteiligen Ergebnis gekommen: „Entgegen dem Urteil des LAG München vom 15.03.2007 führt die Verwendung gezillmelter Tarife im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung auf der Grundlage einer Entgeltumwandlungsvereinbarung nicht zu deren Unwirksamkeit. Es spricht viel dafür, Wertgleichheit auch hier anzunehmen“.

Das Arbeitsgericht Siegburg führt u.a. aus, dass mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung Kosten anfallen, die getragen werden müssen. Versicherungstarife, bei denen sich diese Kosten nicht auf den Rückkaufswert auswirken, gibt es nicht. Aus der Verwendung des Begriffes „wertgleich“ ließe sich auch nicht ableiten, dass diese Kosten vom Arbeitgeber, der nach § 1a BetrAVG zur Durchführung der Entgeltumwandlung verpflichtet ist, zu tragen sind.

Sind aber die Abschlusskosten grundsätzlich vom Arbeitnehmer zu tragen, erscheine es fraglich, dass die Wertgleichheit der Anwartschaft von der Verteilung der Kosten auf die Laufzeit abhängen kann.

Das Gericht folgt somit der überwiegenden Auffassung in der Literatur, wonach Wertgleichheit gegeben ist, wenn sich die zugesagte Leistung unter Beachtung biometrischer Wahrscheinlichkeiten und eines Rechnungszinses in ein Verhältnis zum umgewandelten Entgelt setzen lässt.



Fortsetzung von Seite 3

Eine endgültige Entscheidung bezüglich der Wirksamkeit gezillmerter Tarife wird das Bundesarbeitsgericht treffen. Gegen das Urteil des LAG München wurde beim BAG Revision eingelegt. Ein Entscheidungstermin steht aber noch nicht fest.

3) Neue Sterbetafeln für Lebensversicherungen

Die Lebenserwartung der Deutschen steigt weiter. Zu diesem Ergebnis kommt die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) mit der Veröffentlichung ihrer neuen Sterbetafeln 2008 T für Lebensversicherungen mit Todesfallrisiko. Hierzu zählen Kapitallebensversicherungen, fondsgebundene Lebensversicherungen und Risikolebensversicherungen.

Die Berechnungen des DAV haben ergeben, dass von 1.000 versicherten 30-jährigen Personen nach der neuen Sterbetafel 2008 T im Vergleich zur vorhergehenden Tafel DAV 1994 T deutlich mehr Personen bis zum 65. Lebensjahr überleben: bei Männern überleben 886 (1994: 782) und bei Frauen 932 (1994: 890) Personen.

Die Sterblichkeit der Raucher ist im Vergleich zu Nichtrauchern deutlich höher. Von 1.000 30-jährigen Frauen erreichen bei den Nichtrauchern 942 Personen das 65. Lebensjahr. In der Gruppe der Raucher sind es dagegen nur 881 Personen, also 61 Personen weniger, die das 65. Lebensjahr erreichen.

Die neuen Sterbetafeln werden voraussichtlich ab 2009 für die Kalkulation neuer Versicherungsverträge (Kapital- und Risiko-Lebensversicherungen) verwendet. Das Preis/Leistungsverhältnis wird sich insgesamt aber kaum verändern. Während die Garantieleistungen ansteigen werden, sinken die Leistungen aus der Überschussbeteiligung.



Impressum:

Herausgeber:



Schloßstraße 76
51429 Bergisch Gladbach (Bensberg)

Tel.: +49-2204-2011-0
Fax: +49-2204-2011-20
E-Mail: info@dr-lutz-institut.de

Dr. Lutz Institut – das ist umfassende und kompetente Beratung und Betreuung in allen Fragen der betrieblichen Altersversorgung (BAV).

Wir entwickeln nicht nur individuelle Pensions- und Gesamtvergütungskonzepte für Führungskräfte und Ihre Mitarbeiter, sondern sorgen auch zuverlässig für deren effektive Umsetzung.

Unser Team berät und betreut Sie

- kompetent mit erfahrenen und hochmotivierten Mitarbeitern*
- individuell mit kundenorientierten und flexiblen Konzepten*
- zielgerichtet mit strategisch durchdachter und systematischer Umsetzung*
- progressiv mit Bezug auf aktuelle Entwicklungen*
- partnerschaftlich mit Fairness und Offenheit*

WWW.DR-LUTZ-INSTITUT.DE

Verantwortlich:

Dr. Joachim Lutz

01. September 2008

